

# **Satzung des Vereins LeukaNET e.V.**

**Fassung vom 11.12.2010 (Version 1.7)**

## **Präambel**

Der Informations- und Erfahrungsaustausch stellt für viele Menschen mit Krebserkrankungen einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung ihrer Krankheit dar. Gleichzeitig gilt es, Mut und Hoffnung zu machen, um die von einer lebensbedrohlichen Krankheit Betroffenen in ihrer Situation zu unterstützen. Transparenz und Austausch über die Versorgungs-, Spender- und Therapieangebote verbessern mittel- bis langfristig die Situation der Betroffenen.

LeukaNET ist eine Plattform von und für Patienten, Angehörige und Vertreter medizinischer und pflegender Berufsgruppen Leukämieerkrankter. LeukaNET unterstützt Betroffene und sorgt für Informationstransparenz, -verbesserung und -austausch.

LeukaNET wird mehrheitlich von Krebspatienten oder Angehörigen von Krebspatienten geleitet.

## **§ 1 - Name; Sitz und Kalenderjahr**

Der Verein führt den Namen "LeukaNET e.V.". Er ist in das Vereinsregister München mit der Vereinsregisternummer VR19201 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Riemerling. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ebenfalls Riemerling.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 - Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Prävention und die Rehabilitation bei Leukämiekranken. Neben der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Allgemeinen fördert der Verein die Information über Therapiemöglichkeiten und den Umgang mit der Erkrankung, sowie den Austausch und

die Kommunikation zwischen Leukämiekranken und deren Angehörigen sowie Selbsthilfeorganisationen.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a. Erhöhung des öffentlichen Bewusstseins über die Herausforderungen der Erkrankungsgruppe hämatologischer Krebserkrankungen, sowie über deren Prävention,
  - b. Begleitung und Unterstützung von Leukämiekranken im Umgang mit den Nebenwirkungen der Krankheit und der Therapien,
  - c. Begleitung und Unterstützung von Leukämiekranken in der Nachsorge nach Transplantationen und Chemotherapien,
  - d. Zurverfügungstellung von Informationen zur Leukämieerkrankung über das Internet (z.B. Email), Druckmedien (z.B. mittels Flyern oder Zeitschriften) und anderer Medien,
  - e. Betrieb von Online-Plattformen zum weltweiten und landesweiten Austausch zwischen Patienten und ihren Vertretern,
  - f. Übersetzung von medizinischen Fachinformationen in eine für Patienten und deren Angehörige verständliche Form und Sprache (auch Übersetzung von Fremdsprachen in die deutsche Sprache),
  - g. Vermittlung von Informationen aus medizinischen Fachveranstaltungen an Patienten, Angehörige und andere Selbsthilfeorganisationen durch Teilnahme an solchen Veranstaltungen und Weitergabe der Informationen an Patienten und Angehörige in Arbeitskreisen u.a.,
  - h. Unterstützung anderer Krebsselfhilfeorganisationen zur Teilnahme an Fachveranstaltungen zur Weiterbildung und Informationsbeschaffung für Patienten,
  - i. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für Patienten und Patientenvertreter, in denen diese Wissen und Erfahrungen mit anderen Patienten, Angehörigen, Patientenvertretern, Ärzten und Spezialisten austauschen, und in denen diese von Ärzten und Spezialisten über Behandlungsmethoden und Indikationen informiert werden,
  - j. Unterstützung der klinischen Forschung und Teilnahme an Krebsforschungsprojekten,

- k. Weiterbildung von Selbsthilfevertretern im Rahmen von Training, Erfahrungsaustausch und Vernetzung.
  - l. Unterstützung der besseren Zusammenarbeit zwischen Selbsthilfeorganisationen und Dritten, Akteuren in Forschung, Unternehmen und Politik,
  - m. Vertretung von Patienten-Interessen im politischen Diskurs des Gesundheitswesens auf nationaler und internationaler Ebene.
  - n. Gründung und Beteiligung an Organisationen, die dem Vereinszweck dienen. Hierunter fällt auch die Gründung oder Beteiligung an einer gGmbH.
3. Der Verein mit Sitz in Riemerling verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet und ist weder politisch noch konfessionell gebunden.
  5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat drei Formen der Mitgliedschaft:
  - Ordentliche Mitglieder
  - Fördermitglieder
  - Ehrenmitglieder
- a. Ordentliches Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Juristische Personen können Ordentliches Mitglied werden, wenn Sie Rechtsfähigkeit besitzen und gemeinnützig sind. Ordentliche Mitglieder müssen die Ziele des Vereins nach Kräften unterstützen, hierfür ihre Eignung nachweisen können und die Satzung vollständig anerkennen. Ordentliche Mitglieder, haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

- b. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Der Mitgliedsbeitrag kann vom Fördermitglied selber bestimmt werden. Fördermitglieder nehmen nicht an der Mitgliederversammlung teil und haben kein Stimmrecht.
  - c. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder berufen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Interessen durch zeitliches, sachliches oder finanzielles Engagement zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse zu beachten und durchzuführen.

#### **§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt aus dem Verein,
  - Streichung von der Mitgliederliste
  - Ausschluss,
  - Tod des Mitglieds,
  - Auflösung bzw. Liquidation der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Frist von 4 Wochen zulässig.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, die an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse adressiert wurde, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die

Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand schriftlich bekannt gemacht werden.

3. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die hierauf folgende Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss.

## **§ 5 - Vereinsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils am 15. Januar eines neuen Jahres für das laufende Jahr im Voraus fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

## **§ 6 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 - Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Verbandes zusammen. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, Aussprache zu den Berichten des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Rechnungsprüfers
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
  3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post oder die Versendung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
  4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlleiter oder Wahlausschuss übertragen werden.
  5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  6. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
  7. Der Schriftführer fertigt ein Protokoll über den Ablauf der Versammlung an.

Das Protokoll einer Mitgliederversammlung muss folgende Angaben enthalten:

- a) Namen des Vereins sowie Ort und Tag der Versammlung;
- b) Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Schriftführers;
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder;
- d) Feststellung des Versammlungsleiters, dass die Versammlung nach der Satzung frist- und formgerecht einberufen worden ist;
- e) Tagesordnung mit der Angabe, dass sie bei der Einberufung der Versammlung angekündigt war (§ 32 Abs. 1 S. 2 BGB);
- f) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung;
- g) Beschlüsse und Wahlvorgänge. Dabei ist für jeden Beschluss das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig anzugeben. Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnort angegeben werden. Bei Satzungsänderungen ist der neue Wortlaut der geänderten Paragraphen anzugeben.

Das Protokoll ist vom 1. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

8. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
9. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Das Stimmrecht ist nicht auf Dritte übertragbar. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht.
11. Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Versammlungsleiters auch telefonisch an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Das Mitglied hat in diesem Fall selber für eine geeignete technische Vorrichtung zu sorgen.
12. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.  
Bei Teilnehmern per Telefon informiert der Teilnehmer den Versammlungsleiter über seine Abstimmung. Der Versammlungsleiter nimmt das Votum entsprechend in das Abstimmergebnis auf.
13. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzählen.

14. Bei Abstimmungen gilt für Wahlen folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen konnten. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine kurze Aussprache und eine erneute Abstimmung.
15. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, sofern er dies für erforderlich hält. Ferner ist eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
16. Die Jahresrechnung und die Buchführung sind vor ihrer Abnahme durch eine von der Mitgliederversammlung zu bestellende sachkundige Person, den Rechnungsprüfer, zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

## **§ 8 - Der Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Diese sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.



4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt die Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
5. Der Vorstand kann nach Bedarf beratende Ausschüsse oder Arbeitskreise bilden und ihre Zusammensetzung bestimmen. Den Vorsitz in diesen Ausschüssen und Arbeitskreisen führt der 1. Vorsitzende des Vorstandes, sofern er nicht eine andere Person mit dem Vorsitz betraut.
6. Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden, wenn der Umfang des Geschäftsbetriebes einen Einsatz erfordert, der ehrenamtlich nicht mehr zu leisten ist. Über diese Voraussetzung und die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Dienst- oder Anstellungsverträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen. Diese Verträge enden auch mit der Mitgliedschaft oder mit dem Ende des Vorstandsamts.
7. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Vertreter (z.B. in der Funktion eines Geschäftsführers, Vereinssprechers etc.) bestellen. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe eines Dienst- oder Anstellungsvertrages und unter Berücksichtigung des durch diese Satzung festgelegten Vereinszwecks. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Gremien des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
8. Der Vorstand tritt mindestens 1 mal im Jahr zu einer Vorstandssitzung zusammen, zu der die Vorstandsmitglieder schriftlich oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail Adresse mindestens 2 Wochen vor diesem Termin eingeladen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Sitzung zugegen sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters zweifach.

Ist aus einem Grund ein Vorstandsamt oder mehrere Vorstandsämter nicht besetzt, so ist jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung beschlussfähig.

9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

10. Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 9 - Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Auflösungsanträge sind als Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung nicht zulässig. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein

Bundesverband der Selbsthilfeorganisationen zur Unterstützung von Erwachsenen mit Leukämien und Lymphomen e.V.

Thomas-Mann-Straße 40

53111 Bonn

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.